

# **BStGer BE.2020.19 vom 10. Mai 2021**

Bundesstrafgericht, 2021-05-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BE.2020.19](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BE.2020.19)

FR: TPF BE.2020.19 du 10 mai 2021

IT: TPF BE.2020.19 del 10 maggio 2021

## **Regeste**

Entsiegelung (Art. 50 Abs. 3 VStrR).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 50 Abs. 1 des FINMAG richtet sich das Verfahren bei Verdacht auf Widerhandlungen gegen das FINMAG oder der Finanzmarktgesetze – worunter auch das GwG fällt (Art. 1 Abs. 1 lit. f FINMAG) – nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0), soweit das FINMAG oder die Finanzmarktgesetze nichts anderes bestimmen. Verfolgende und urteilende Behörde ist das EFD (Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz FINMAG).

### **E. 1.2**

Die Bestimmungen der Eidgenössischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) sind insoweit ergänzend oder sinngemäss anwendbar, als das VStrR dies ausdrücklich festlegt (vgl. Art. 22, Art. 30 Abs. 2-3, Art. 31 Abs. 2, Art. 41 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2, Art. 58 Abs. 3, Art. 60 Abs. 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 82, Art. 89 und Art. 97 Abs. 1 VStrR). Soweit das VStrR einzelne Fragen nicht abschliessend regelt, sind die Bestimmungen der StPO grundsätzlich analog anwendbar (BGE 139 IV 246 E. 1.2 S. 248, E. 3.2 S. 249; Urteile des Bundesgerichts 1B\_210/2017 vom 23. Oktober 2017 E. 1.1; 1B\_91/2016 vom 4. August 2016 E. 4.1; zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 1B\_433/2017 vom 21. März 2018 E. 1.1). Die allgemeinen strafprozessualen und verfassungsrechtlichen Grundsätze sind jedenfalls auch im Verwaltungsstrafverfahren zu berücksichtigen (BGE 139 IV 246 E. 1.2 und E. 3.2; TPF 2018 162 E. 3; 2017 107 E. 1.2 und E. 1.3; 2016 55 E. 2.3).

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 50 Abs. 3 VStrR ist dem Inhaber von Papieren, wenn immer möglich Gelegenheit zu geben, sich vor der Durchsuchung über deren Inhalt auszusprechen. Erhebt er gegen die Durchsuchung Einsprache, so werden die Papiere vorläufig versiegelt und verwahrt. Über die Zulässigkeit der Durchsuchung entscheidet die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 50 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 VStrR und Art. 37 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]).

### **E. 2.2**

Eine förmliche (Verwirkungs-)Frist zur Einreichung des Entsiegelungsgesuchs analog dem Art. 248 Abs. 2 StPO ist den Bestimmungen des VStrR nicht zu entnehmen. Erfolgt ein Entsiegelungsgesuch knapp anderthalb Monate nach der Hausdurchsuchung und Siegelung, ist dem Beschleunigungsgebot in Strafsachen genügend Rechnung getragen

(Urteil des Bundesgerichts 1B\_641/2012 vom 8. Mai 2013 E. 3.3). Die Beschwerdekammer hat

- 8 -

auch Fristen von rund zwei Monaten wiederholt als mit dem Beschleunigungsgebot vereinbar angesehen, wobei innerhalb dieser zwei Monate allerdings jeweils noch Abklärungen bezüglich des Festhaltens an der Einsprache bzw. bezüglich des Umfangs der Einsprache erfolgten (siehe die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BE.2018.8 vom 22. November 2018; BE.2013.4 vom 14. Oktober 2014 E. 1.3.3; BE.2013.7 vom 6. November 2013 E. 1.3.3; BE.2013.6 vom 29. Oktober 2013 E. 1.3.3; BE.2013.5 vom 16. Oktober 2013 E. 1.3.3; BE.2018.13 vom 1. Februar 2019 E. 2.3). Sie erkannte aber eine Verletzung des Beschleunigungsgebots in einem Fall, in welchem das Gesuch ohne erkennbaren Grund erst zweieinhalb Monate nach der Hausdurchsuchung und Siegelung erfolgte (Beschluss des Bundesstrafgerichts BE.2013.8 vom 5. Dezember 2013 E. 1.4.3).

### **E. 2.3.1**

Die Gesuchsgegnerin macht in diesem Zusammenhang geltend, dass das Entsiegelungsgesuch zu spät gestellt worden sei. Der Gesuchsteller habe seit dem 16. Juli 2020 sowohl von den anlässlich der Hausdurchsuchung getätigten Sicherstellungen als auch vom für die deutschen Behörden irrelevanten Tatverdacht, dass die Gesuchsgegnerin nach dem per 9. März 2020 erfolgten Verlust ihres SRO-Anschlusses weiterhin Geldtransaktion durchgeführt haben könnte, sichere Kenntnis gehabt. Gestützt auf diesen Tatverdacht habe der Gesuchsteller am 10. August 2020 ein eigenständiges Verwaltungsstrafverfahren gegen Unbekannt eröffnet und die Entsiegelung der sichergestellten Unterlagen erst am 5. November 2020 verlangt, als bereits rund drei Monate und drei Wochen vergangen seien. Der Gesuchsteller habe gleichzeitig eine Entsiegelung der sich in seinem Besitz befindlichen gesiegelten Sicherstellungen sowohl im Rechtshilfeverfahren als auch im Verwaltungsstrafverfahren verlangen können und müssen, da die gesiegelten Sicherstellungen für beide Verfahren hätten relevant werden können. Zudem sei das Entsiegelungsgesuch vom 5. November 2020 rechtsmissbräuchlich. Nachdem die Beschwerdekammer auf das Entsiegelungsgesuch vom 14. August 2020 mit Entscheid vom 22. September 2020 infolge verpasster Frist nicht eingetreten sei, versuche der Gesuchsteller sein Versäumnis durch eine erneute Sicherstellung der gesiegelten Unterlagen und durch die Stellung eines erneuten Entsiegelungsgesuchs im Verwaltungsstrafverfahren wiedergutzumachen (act. 5, S. 3 ff.; act. 10, S. 1 ff.).

### **E. 2.3.2**

Die anlässlich der Hausdurchsuchung vom 16. Juli 2020 versiegelten Sicherstellungen reichte der Gesuchsteller der Beschwerdekammer am 14. August 2020 zusammen mit dem im Rechtshilfeverfahren gestellten Entsiegelungsgesuch ein. Diese Sicherstellungen wurden dem Gesuchsteller nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheids RR.2020.195 vom 22. September 2020 am 22. Oktober 2020 retourniert. Das Entsiegelungsgesuch vom 5. November

- 9 -

2020 reichte der Gesuchsteller somit innert zwei Wochen nach der Retournierung der versiegelten Sicherstellungen an. Überdies stellte der Gesuchsteller das Entsiegelungsgesuch innert drei Tagen nach Erhalt des Schreibens der Gesuchsgegnerin

vom 2. November 2020, worin sie an ihrem am 16. Juli 2020 gestellten Siegelungsantrag festhielt. Damit erweist sich das Entsiegelungsgesuch vom 5. November 2020 als fristgerecht. Unter den vorliegenden Umständen kann die Frage dahingestellt bleiben, ob für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit des vorliegenden Entsiegelungsgesuchs das Datum des Festhaltens an der Siegelung (2. November 2020) oder der Retourierung der versiegelten Sicherstellungen (22. Oktober 2020) abzustellen ist.

### **E. 2.3.3**

Entgegen der Ansicht der Gesuchsgegnerin, war der Gesuchsteller nicht verpflichtet, die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts nebst dem am 14. August 2020 im Rahmen des Rechtshilfeverfahrens eingereichten Entsiegelungsgesuch auch im Verwaltungsstrafverfahren um Entsiegelung der versiegelten Gegenstände zu ersuchen. Bis zum Entsiegelungsentscheid im Verfahren RR.2020.195 waren die von der Siegelung betroffenen Sicherstellungen nicht im Besitz des Gesuchstellers und wurden ihm (in versiegelter Form) am 22. Oktober 2020 retourniert. Da die Sicherstellungen seit dem 16. Juli 2020 versiegelt waren, konnte der Gesuchsteller diese Gegenstände weder vor Rechtskraft des Entscheids des Entsiegelungsgerichts vom 22. September 2020 nochmals siegeln noch die Entsiegelung von Gegenständen verlangen, die zu diesem Zeitpunkt noch Gegenstand eines hängigen Entsiegelungsverfahrens bildeten. Mit der Siegelung soll verhindert werden, dass die Untersuchungsbehörde bzw. Rechtshilfebehörde vom Inhalt der versiegelten Unterlagen und Gegenständen Kenntnis nimmt. Dieser Zweck war mit der im Rechtshilfeverfahren seitens der Gesuchsgegnerin ausgesprochenen Siegelung erreicht und der Schutz der Gesuchsgegnerin dauerte bis zum rechtskräftigen Entscheid des Entsiegelungsgerichts vom 22. September 2020 an. Der Gesuchsteller war nicht verpflichtet, zwei parallele Entsiegelungsgesuche zu stellen, um die versiegelten Sicherstellungen auch im Verwaltungsstrafverfahren verwenden zu können. Wie der Gesuchsteller zutreffend ausführt, hätte er die sichergestellten Gegenstände im Falle der Gutheissung des im Rechtshilfeverfahren gestellten Entsiegelungsgesuchs vom 14. August 2020 ohne Weiteres in das Verwaltungsstrafverfahren beiziehen können. Erst nach dem rechtskräftigen Entscheid der Beschwerdekammer vom 22. September 2020, konnte der Gesuchsteller die ihm am 22. Oktober 2020 retournierten Sicherstellungen im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens sicherstellen resp. nach Festhalten an der ausgesprochenen Siegelung seitens der Gesuchsgegnerin das Bundesstrafgericht um deren Entsiegelung ersuchen. Bei diesem Ergebnis ist auch nicht entscheidend, wann der Gesuchsteller sichere Kenntnis von den Sicherstellungen

- 10 -

gen oder vom Tatverdacht in Bezug auf die verwaltungsstrafrechtlichen Vergehen hatte, weshalb auf weitere diesbezügliche Ausführungen verzichtet werden kann.

### **E. 2.3.4**

Ebensowenig ist ein rechtsmissbräuchliches Verhalten seitens des Gesuchstellers zu erkennen. Im ordentlichen Strafprozess erachtet das Bundesgericht eine erneute Sicherstellung bereits freigegebener (aber noch nicht zurückgegebener) Gegenstände im demselben Strafverfahren als nicht rechtsmissbräuchlich, wenn eine Entwicklung des Strafverfahrens stattgefunden hat, d.h. sich die rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse oder auch nur ihre Einschätzung durch die Untersuchungsbehörden seit der letzten Sicherstellung verändert haben (Urteil des Bundesgerichts 1B\_117/2012 vom 26. März 2012 E.

2.4 i.f.). Vorliegend erweist sich das Entsigelungsgesuch vom 5. November 2020 aus mehreren Gründen als nicht rechtsmissbräuchlich. Zum einen haben sich die tatsächlichen Verhältnisse mit Erhalt des Entscheids RR.2020.195 vom 22. September 2020 insofern geändert, als der Gesuchsteller die sichergestellten Unterlagen an die Gesuchsgegnerin hätte herausgeben müssen. Zum anderen wurde das Entsigelungsgesuch vom

#### **E. 2.3.5**

Nach dem Gesagten wurde das hier zu beurteilende Entsigelungsgesuch fristgerecht und nicht rechtsmissbräuchlich gestellt.

#### **E. 2.4**

Als Inhaberin der anlässlich der Hausdurchsuchung sichergestellten Gegenstände ist die Gesuchsgegnerin zur Erhebung der Einsprache legitimiert. Auf das im Übrigen formgerecht eingereichte Entsigelungsgesuch ist somit einzutreten.

3.

3.1 Gemäss konstanter Praxis der Beschwerdekammer entscheidet diese bei Entsigelungsgesuchen, ob die Durchsuchung im Grundsatz zulässig ist, mithin ob die Voraussetzungen für eine Entsigelung grundsätzlich erfüllt sind. Sofern dies bejaht wird, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob schützenswerte Geheimhaltungsinteressen einer Entsigelung entgegenstehen (TPF 2007 96 E. 2).

- 11 -

3.2 Strafprozessuale Zwangsmassnahmen wie Durchsuchungen von Aufzeichnungen und Sicherstellungen können nur ergriffen werden, wenn ein hinreichender Tatverdacht vorliegt (Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO). Dies gilt auch für Strafuntersuchungen nach VStrR (Urteil des Bundesgerichts 1B\_367/2012 vom 8. Mai 2013 E. 3.7.1). Nebst dem hinreichenden Tatverdacht i.S.v. Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO (vgl. auch Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO, der im Rahmen der Eröffnung einer Strafuntersuchung durch die Staatsanwaltschaft ebenfalls von hinreichendem Tatverdacht spricht) kennt die Strafprozessordnung den Verdacht im Sinne eines Anfangsverdachts (vgl. Art. 299 Abs. 2 StPO) sowie den dringenden Tatverdacht im Zusammenhang mit schwerwiegenderen Grundrechtseingriffen (vgl. Art. 269 Abs. 1 lit. a StPO; ACKERMANN, Tatverdacht und Cicero – in dubio contra suspicionem maleficij, in: Niggli/Pozo/Queloz [Hrsg.], Festschrift für Franz Riklin, 2007, S. 331; ZIMMERLIN, Zürcher Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 197 StPO N. 10 f. m.w.H.). Im Gegensatz zum erkennenden Sachrichter hat das für die Beurteilung von Zwangsmassnahmen im Vorverfahren zuständige Gericht bei der Überprüfung des hinreichenden Tatverdachts keine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweisergebnisse vorzunehmen. Bestreitet die beschuldigte (oder eine von Zwangsmassnahmen betroffene andere) Person den Tatverdacht, ist vielmehr zu prüfen, ob aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung der beschuldigten Person an dieser Tat vorliegen, die Strafbehörden somit das Bestehen eines hinreichenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen durften. Es genügt dabei der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das inkriminierte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte (vgl. BGE 141 IV 87 E. 1.3.1 S. 90; 137 IV 122 E. 3.2 S. 126; 124 IV 313 E. 4 S. 316; 116 Ia 143 E. 3c S. 146; s.a. Urteil des Bundesgerichts vom 6. Oktober 2016 1B\_243/2016 E. 3.6). In Abgren-

zung zum dringenden setzt dabei der hinreichende Tatverdacht gerade nicht voraus, dass Beweise oder Indizien bereits für eine erhebliche oder hohe Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung sprechen (Urteil des Bundesgerichts 1B\_636/2011 vom 9. Januar 2012 E. 2.2.3; vgl. zum Ganzen ausführlich den Entscheid des Bundesstrafgerichts BE.2006.7 vom 20. Februar 2007 E. 3.1; s.a. Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BE.2017.1 vom 26. April 2017 E. 3.1; BB.2014.163 vom 9. Juni 2015 E. 3.1; je m.w.H).

3.3 Im Entsiegelungsentscheid ist vorab zu prüfen, ob ein hinreichender Tatverdacht für eine die Durchsuchung rechtfertigende Straftat besteht. Dazu bedarf es zweier Elemente: Erstens muss ein Sachverhalt ausreichend detailliert umschrieben werden, damit eine Subsumtion unter einen oder allenfalls

- 12 -

auch alternativ unter mehrere Tatbestände des Strafrechts überhaupt nachvollziehbar vorgenommen werden kann. Zweitens müssen ausreichende Beweismittel oder Indizien angegeben und vorgelegt werden, die diesen Sachverhalt stützen. Zur Frage des Tatverdachtes bzw. zur Schuldfrage hat das Entsiegelungsgericht weder ein eigentliches Beweisverfahren durchzuführen, noch dem erkennenden Strafrichter vorzugreifen (BGE 137 IV 122 E. 3.2 S. 126 f.; s.a. 143 IV 330 E. 2.1 S. 333; zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 1B\_433/2017 vom 21. März 2018 E. 5.2).

3.4

3.4.1 Als Finanzintermediäre gelten unter anderem Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen (Art. 2 Abs. 3 GwG). Als solche gelten insbesondere Personen, die Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr erbringen, namentlich für Dritte elektronische Überweisungen vornehmen oder Zahlungsmittel wie Kreditkarten und Reiseschecks ausgeben oder verwalten (Art. 2 Abs. 3 lit. b GwG). Finanzintermediäre i.S.v. Art. 2 Abs. 3 GwG müssen sich einer Selbstregulierungsorganisation anschliessen (Art. 14 Abs. 1 GwG). Wer als Finanzintermediär eine Tätigkeit vorsätzlich ausübt, die nach Finanzmarktgesetzen den Anschluss an eine Selbstregulierungsorganisation voraussetzt, ohne über einen entsprechenden Anschluss zu verfügen, wird mit Freiheitsstrafe bis drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 44 Abs. 1 FINMAG). 3.4.2 Gestützt auf die Erkenntnisse aus der rechtshilfeweise durchgeführten Hausdurchsuchung vom 16. Juli 2020 und die Ermittlungen der Kantonspolizei Zürich besteht der Verdacht, dass die Gesuchsgegnerin gegen Art. 44 FINMAG i.V.m. Art. 14 Abs. 1 GwG verstossen haben könnte. Gemäss den Abklärungen der Kantonspolizei Zürich ist die Gesuchsgegnerin seit dem

## **E. 5**

November 2020 nicht im Rechtshilfeverfahren, sondern im nationalen Verwaltungsstrafverfahren gestellt. Schliesslich eröffnete der Gesuchsteller das Verwaltungsstrafverfahren am 10. August 2020, mithin noch vor dem Entscheid der Beschwerdekammer vom 22. September 2020. Auch unter diesem Blickwinkel greift der diesbezügliche Einwand der Gesuchsgegnerin nicht.

## **E. 9**

März 2020 fremde Vermögenswerte entgegennahm und damit als ein Finanzintermediärin i.S.v. Art. 2 Abs. 3 lit. b GwG handelte, ohne an eine SRO angeschlossen gewesen zu sein. Damit sind die Sicherstellungen für das vom Gesuchsteller geführte

Verwaltungsstrafverfahren potentiell von Bedeutung. An dieser Schlussfolgerung vermag die Argumentation der Gesuchsgegnerin nichts zu ändern, wonach die von der Polizei am 16. Juli 2020 vorgenommene Recherche im EDV-System zu keinen Erkenntnissen im Zusammenhang mit B., C. und E. geführt habe und die sichergestellten digitalen Daten und schriftlichen Unterlagen keinen Bezug zum in Deutschland geführten Strafverfahren hätten (act. 5, S. 2 f.). Mit diesen Ausführungen bestreitet die Gesuchsgegnerin die Relevanz der sichergestellten Gegenstände für das von den deutschen Behörden geführte Strafverfahren. Dies ist im hier zu beurteilenden Entsiegelungsgesuch, das in einem nationalen Verwaltungsstrafverfahren wegen mutmasslicher Verletzung von Art. 44 FINMAG i.V.m. Art. 14 Abs. 1 GwG gestellt wurde, nicht zu prüfen. Die Relevanz der sichergestellten Unterlagen für die ersuchende Behörde wäre im Verfahren RR.2020.195 zu prüfen gewesen, wenn das Gericht auf das Entsiegelungsgesuch vom 14. August 2020 eingetreten wäre und dieses materiell behandelt hätte. Die Gesuchsgegnerin legt indes nicht dar, inwiefern die versiegelten Sicherstellungen für das vom Gesuchsteller geführte Verwaltungsstrafverfahren nicht von Bedeutung sein sollen. Dies ist auch nicht ersichtlich. Der Umstand, dass die Suche im EDV-System der Gesuchsgegnerin keine Hinweise auf die in Deutschland Beschuldigten ergeben hat, schliesst nicht aus, dass sich in den sichergestellten Gegenständen, die im Übrigen nicht nur aus Ergebnissen der Suche im EDV-System bestehen,

- 18 -

Hinweise auf eine Verletzung von Art. 44 FINMAG i.V.m. Art. 14 Abs. 1 GwG befinden könnten.

4.5 Geheimnisschutzinteressen, die der Entsiegelung entgegenstünden und Entsiegelungshindernisse darstellen würden, gab die Gesuchsgegnerin weder anlässlich der Siegelung noch im vorliegenden Verfahren an. Der Rechtsvertreter der Gesuchsgegnerin machte anlässlich der Einvernahme vom 4. August 2020 Geschäftsgeheimnisse geltend, ohne diese näher zu präzisieren (act. 1.4, Einvernahmeprotokoll vom 4. August 2020). Die Gesuchsgegnerin legt auch im vorliegenden Verfahren nicht dar, inwiefern die sichergestellten Unterlagen von ihren Geschäftsgeheimnissen betroffen sein sollen. Somit lassen sich weder den Ausführungen der Gesuchsgegnerin noch den vorliegenden Akten Geheimnisschutzinteressen oder andere gesetzliche Entsiegelungshindernisse entnehmen, die der Durchsuchung der von der Siegelung betroffenen Unterlagen entgegenstünden. Die Durchsuchung der in ihren Räumlichkeiten sichergestellten Gegenstände erweist sich in Anbetracht der zu untersuchenden Verletzung von Art. 44 FINMAG i.V.m. Art. 14 Abs. 1 GwG zudem als verhältnismässig.

4.6 Zusammenfassen ist festzuhalten, dass die versiegelten Sicherstellungen für das vom Gesuchsteller geführte Verwaltungsstrafverfahren von Bedeutung sein können. Deren Durchsuchung stehen weder Geheimnisschutzinteressen noch andere gesetzliche Entsiegelungshindernisse entgegen, weshalb das Entsiegelungsgesuch vom 5. November 2020 gutzuheissen ist.

5. Nach dem Gesagten ist das Entsiegelungsgesuch vom 5. November 2020 gutzuheissen und der Gesuchsteller ist zu ermächtigen, die versiegelte Sicherstellungen (vier Notizbücher, eine rote Mappe mit diversen Dokumenten, ein Stapel mit Transaktionsbelegen sowie via E-Mail erhaltene und auf einer SD-Speicherkarte

abgespeicherten Daten über Transaktionen vom 1. April 2020 bis 16. Juli 2020) zu entsiegeln und zu durchsuchen. Bei diesem Ergebnis ist der Antrag der Gesuchsgegnerin betreffend die Rückgabe der Sicherstellungen abzuweisen.

6. Die Gerichtskosten sind bei diesem Ausgang des Verfahrens der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (vgl. Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG analog; TPF 2011 25 E. 3). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 5 sowie Art. 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 19 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.